

**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung  
der Entwässerungseinrichtung  
des Marktes Heidenheim (VES-EWS)**

vom

**23.09.2020**

Aufgrund von Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Heidenheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1  
Beitragserhebung**

Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

**TP 1 – M1.1: Neubau Kläranlage Heidenheim-Hechlingen**

Die neue Kläranlage Heidenheim-Hechlingen soll nun neben den Abwässern des Ortsteils Hechlingen auch die Ortsteile Degersheim, Heidenheim, Hohentrüdingen und aus der nachbarlichen Gemeinde Westheim den Ortsteil Hüssingen mit aufnehmen und behandeln. Die neue Kläranlage wird deswegen auf 4.900 EW dimensioniert. Es wird eine Biocos-Anlage errichtet, welche sich auf dem bisherigen Flurstück der alten Kläranlage Hechlingen befindet.

**TP 4 – M4.1: Neubau Druckleitung Hohentrüdingen-Hechlingen**

Die alte Teichkläranlage in Hohentrüdingen ist nicht zukunftsträchtig und so auch nicht mehr genehmigungsfähig. Es wurde beschlossen, die Abwässer mittels einer Leitung an den Zulaufsammler zur Kläranlage Heidenheim-Hechlingen nördlich des Ortsteils Hechlingen (SA 13) anzuschließen. Hierzu ist eine Druckleitung DN100 (PE100-RC 125 x 11,4 mm SDR11) erforderlich. Die Länge der Druckleitung beträgt ca. 3.295 m, das letzte Teilstück wird auf ca. 50 m als Freispiegelkanal realisiert (PP-Kanalrohr DN150).

Es wird für die Druckleitung ein Pumpwerk benötigt, welches zusammen mit dem offen konzipierten Regenüberlaufbecken auf dem Standort des in Hohentrüdingen bestehenden Kläranlagengeländes auf Flur-Nr. 43/2 westlich errichtet wird.

**TP 5 – Neubau Druckleitung Degersheim-Heidenheim**

Die alte Teichkläranlage in Degersheim ist nicht mehr zukunftsträchtig und so auch nicht mehr genehmigungsfähig. Es wurde beschlossen, die Abwässer mittels einer Leitung an den Schacht 29.3 beim Schullandheim in Heidenheim anzuschließen. Hierzu ist eine Druckleitung DN90 (PE100-RC 110x10 mm SDR11) erforderlich. Die Länge der Druckleitung beträgt ca. 3.050 m, das letzte Teilstück wird auf ca. 30 m als Freispiegelkanal realisiert (Steinzeugrohr DN250).

Es wird für die Druckleitung ein Pumpwerk benötigt, welches zusammen mit dem offen konzipierten Regenüberlaufbecken auf dem Standort des in Degersheim bestehenden Kläranlagengeländes auf Flur-Nr. 135 errichtet wird.

#### **TP 8 – M8.1: Ersatzneubau Regenüberlaufbecken (ehem. Stauraumkanal Hechlinger Straße)**

Das Regenüberlaufbecken soll ca. 413 m<sup>3</sup> Volumen haben mit einem Q<sub>D</sub> von 25 l/s. Ein als offenes Erdbecken geplanter Regenrückhalteraum ist nach dem RÜB vorgesehen, welches geplant ein Volumen von ca. 1.740 m<sup>3</sup> mit einem Q<sub>D</sub> von 1.165 l/s mit Drosselstrecke DN 500 und Notüberlauf haben soll. Der Ersatzneubau soll nicht mehr am alten Standort realisiert, sondern südlich im Bereich des Flurstücks 1732 errichtet werden. Es ist weiter vorgesehen, Höfelbeete 3 anzuschließen, so dass dafür das RÜB Heidenheim aufgelassen werden kann.

#### **TP 3 - M3.3.1: Neubau Zulaufsammler im Zuge der neuen Lage des Regenüberlaufbeckens**

Nachdem der aktuelle Standort für den Stauraumkanal (TP8) aufgelassen wird, sind Kanäle neu zu verlegen. Es ist ein Kläranlagensammler in DN 1.400 vorgesehen, welcher eine ungefähre Länge von 471 m haben wird. Der Kanal geht vom alten Standort an der Hechlinger Straße auf Höhe des Kindergartens weg bis zur neuen Abwasseranlage (Flur-Nr. 1732) südlich von Heidenheim.

#### **TP 3 – M3.3.2: Sanierung Zulaufsammler im Zuge der neuen Lage des Regenüberlaufbeckens (TP8)**

Nach dem neuen RÜB wird auf die bereits vorhandene Trasse angeschlossen, welche im Zuge dieses Neubaus ebenfalls renoviert wird (Inlinerverfahren). Die Renovierung geht über eine Länge von ca. 588 m und liegt zwischen dem neuen Standort des RÜB's (Flur-Nr. 1732) und der alten Kläranlage Heidenheim (Flur- Nr. 1194/1).

#### **TP 3 – M3.4: Sanierung Zulaufsammler im Zuge des Neubaus der KA HDH-HE (TP8)**

Zwischen dem Regenrückhaltebecken Hechlingen (Flur-Nr. 4308) südlich von Hechlingen und der neuen Kläranlage Heidenheim-Hechlingen (Flur-Nr. 3677) ist der Zulaufsammler zum Teil in einem verbesserungswürdigen Zustand, sodass hier auf Teilstrecken eine Inlinersanierung vorgenommen werden soll. Die Inlinersanierung befindet sich im südlicheren Teil des Zulaufsammlers (Haltung H208 bis ca. H230Ausl) über eine Länge von 748 m und sowie zusätzlich 40 m offene Bauweise.

## **§ 2**

### **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
- (2) sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3**

### **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

- (2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

#### **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

#### **§ 5 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
- bei bebauten Grundstücken auf das 4,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m<sup>2</sup>,
  - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m<sup>2</sup> begrenzt.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

#### **§ 6 Beitragsatz**

- (1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von **65 v.H.** des verbesserungsfähigen Investitionsaufwandes wird auf netto 11.705.713 € (nach Abzug der voraussichtlichen Zuwendungen) geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Abs. 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

- |    |                                      |         |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 1,44 €  |
| b) | pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 15,14 € |

Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

### § 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig. Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

### § 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### § 8 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Heidenheim, den 24.09.2020

  
Susanne Feller  
1. Bürgermeisterin

